

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 22.03.1830 publ. 24.03.1830

- 3) diese Bestimmungen sollen für die im Herbst 1830. eintretende Umziehezeit zuerst zur Anwendung kommen, es mag der Mieth-Contract nach oder vor Publication dieses geschlossen seyn;
- 4) wenn Kündigung vorbehalten ist, oder aus sonstigen Gründen statt findet: so muß dieselbe, in sofern nicht etwas anders bestimmt ist, auf die im April eintretende Umziehezeit, spätestens am 1. Januar, und auf die Umziehezeit im Herbst, spätestens am 1. Julius bewirkt werden;
- 5) ein auf bestimmte Zeit geschlossener Mieth-Contract wird mit Ablauf dieser Zeit beendet, ohne daß es einer vorhergehenden Kündigung bedarf. Wird derselbe aber stillschweigend erneuert, so kommen die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Aufkündigungs- und Umziehe-Zeiten zur Anwendung.

18) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 22. März, publ. am 24. März 1830.

Sistirung der Wehrpflichtigen.

Es ist von der Militair-Commission angemessener befunden worden, wegen Sistirung der zum Dienst designirten und wieder beurlaubten Wehrpflichtigen zur Aushebung hieselbst,

statt der bisherigen Requisitions-Schreiben von Seiten des Militair-Commando's an die Aemter, jetzt und in der Folge bloß eine öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen.

Es werden demnach sämtliche Aemter und Magistrate hiedurch aufgefordert, alle Wehrpflichtige ihres Districts aus der Classe de 1808/1829, welche bey der vorigjährigen Untersuchung von der Districts-Commission zum Dienst designirt und wieder beurlaubt worden, so wie auch diejenigen Wehrpflichtigen aus dieser und den frühern Classen, welche wegen temporairer Krankheit und Abwesenheit ausgesetzt sind und bey der bevorstehenden Untersuchung von der Districts-Commission diensttüchtig befunden werden,

aus den Kreisen Oldenburg, Delmenhorst, Svelgönne, Neuenburg und Barel am 28. und

aus den Kreisen Tever, Behta und Cloppenburg am 29. April d. J. Morgens 6 Uhr,

durch einen Kirchspielsvogt, Amtsboten oder Polizen-Corporal bey der Caserne hieselbst, und demnächst vor der Militair-Commission zu sistiren.

Ueber diejenigen Wehrpflichtigen, die wegen temporairer Krankheit oder aus sonstigen